

Herr  
Kai Westermann  
SCA Schedule Coordination Austria GmbH  
Office Park I, Top B 08/04  
1300 Flughafen Wien

BMK - IV/L1 (Strategie und Internationales)  
[l1@bmk.gv.at](mailto:l1@bmk.gv.at)

**Dr. Florian Leo Buchner, LLB.oec LLM.oec**  
Sachbearbeiter:in

[FLORIAN.BUCHNER@BMK.GV.AT](mailto:FLORIAN.BUCHNER@BMK.GV.AT)  
+43 1 71162 659602  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.545.259

Wien, 6. November 2023

## **Anpassung der Slot Coordination Fee zum 01.01.2024**

Über ihren Antrag gemäß §5 SlotKV 2008 i.d.g.F. sowie §142 Abs.4 LFG 1957 i.d.g.F, datiert mit 28.09.2023 und eingelangt per Mail am 29.09.2023 auf Genehmigung einer Anpassung der Gebühren für die Erbringung der Tätigkeit als Flugplanvermittler und Koordinator auf € 2,70 je SCF-relevanter Flugbewegung bzw. € 5,40 je Turnaround (Start und Landung) ergeht folgender

### **Spruch.**

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als Oberste Zivilluftfahrtbehörde genehmigt gem. §5 SlotKV 2008 idgF. sowie §142 Abs.4 LFG 1957 idgF. die Erhöhung der Flugplan-Koordinierungsgebühr auf € 2,70 je SCF-relevanter Flugbewegung bzw. € 5,40 je Turnaround (Start und Landung) im Linienverkehr, programmierten Gelegenheitsverkehr sowie im GA/BA-Verkehr auf dem koordinierten Flughafen Wien, auf dem teilkooordinierten Flughafen Innsbruck sowie auf den flugplanvermittelten Flughäfen Salzburg, Graz, Linz und Klagenfurt mit Wirksamkeit ab 01.01.2024.

### **Kosten und Gebühren**

Für die Erteilung dieser Bewilligung werden

- a) gemäß § 3 in Verbindung mit Tarifposten 1 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung, BGBl. Nr. 24/1983 idgF., eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 6,50, sowie
- b) für die Antragstellung zu dieser Bewilligung gemäß §14 in Verbindung mit Tarifpost 5 und 6 des Gebührengesetzes, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, € 14,30 für den Antrag sowie 21,80€ für die Beilagen zum Antrag, zuzüglich allfälliger sonstiger Spesen, verrechnet.

Die Verwaltungsabgabe und die Gebühren sind binnen zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung dieses Bescheides auf das Konto des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, BIC: BUNDATWW, IBAN: AT970100000005040003 unter Angabe der Geschäftszahl (siehe oben) zu überweisen.

## **Begründung**

ad. Teilungsverhältnis: Das Teilungsverhältnis der Flugplan-Koordinierungskosten zwischen Flughäfen (38%) und Flughafennutzern/Carriern (62%) wird durch den eingebrachten Antrag der SCA-Schedule Coordination Austria nicht berührt.

ad. §5 Abs. 1 SlotKV: Die Slot Coordination Fee (idF. Gebühr) hat gem. §5 Abs. 1 SlotKV objektiv, transparent, kostendeckend und nicht-diskriminierend ausgestaltet zu sein.

- Objektivität: Die Kriterien zur Festsetzung der Gebühr können als objektiv betrachtet werden. Die Kriterien sind nachvollziehbar, replizierbar und basieren auf objektiven Parametern. Insbesondere ist die Objektivität durch die Erfüllung des Kriteriums der Kostenbezogenheit gewährleistet.
- Transparenz: Das Kriterium der Transparenz ist durch die Durchführung einer Konsultation und die Information aller Parteien gewährleistet (siehe unten). Darüber hinaus wird der Bescheid auf der Homepage der SCA sowie des BMK veröffentlicht.
- Kostendeckung: Die Divisionskalkulation aus der Kostenbasis der SCA ist nachvollziehbar ebenso wie die zugrundeliegenden Verkehrszahlen.
- Nicht-Diskriminierung: Die Gebühr ist nicht-diskriminierend ausgestaltet, da sie auf Basis der Koordination eines Slots alle Nutzer und Flughäfen im jeweiligen Teilungsverhältnis gleichermaßen unabhängig anderer Kriterien trifft.

ad. §5 Abs. 2 SlotKV: Die Gebühr ist vor Genehmigung durch Bescheid von der Genehmigungsbehörde in den jeweiligen Koordinierungsausschüssen zu konsultieren. Der Konsultationsprozess wurde am 13.09.2023 mit den Nutzern am Flughafen Wien im Zuge der 24. Sitzung des Koordinierungsausschusses des Flughafen Wien durchgeführt. Zudem wurden zur Koordination auch die Vertreter des Koordinierungsausschusses des Flughafen Innsbruck geladen. Weiters wurde die geplante Erhöhung der Gebühr von der OZB im Zuge der Nutzerausschüsse an den Flughäfen auf denen kein Koordinierungsausschuss eingerichtet ist vorgestellt.

Im Zuge der Konsultation und in weiterer Folge ist es zu keinen Interventionen seitens der Flughäfen oder Nutzer gekommen.

ad Über-/Unterdeckung: Eine vorliegende Über-/Unterdeckung durch steigendes/sinkendes Verkehrswachstum ist in der Festsetzung der Gebühr für das Folgejahr zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen, steht es der SCA, bei einer Überdeckung frei, Rücklagen im Ausmaß der Betriebskosten für drei Monate zu bilden. Diese freien Rücklagen sind als strategische Reserve für den Krisenfall zur Aufrechterhaltung des Betriebes sinnvoll und notwendig.

Sollten die Rücklagen das Ausmaß der Betriebskosten für drei Monate übersteigen, so ist jedenfalls eine Nachberechnung der Gebühr erforderlich.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Behörde einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die

sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

### **Hinweis**

Gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landungsverwaltungsgerichten (BuLVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014 idgF, beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden 30 Euro. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 15 Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

### **Anlagen**

Antrag und Beilagen

Für die Bundesministerin:  
Mag. Antonia Hatler, LL.M.